

Kommentar zur Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 18.5.2016 zum BTHG

Grundsätzlich: Der Begriff Psychotherapie oder psychotherapeutisch wird in der Stellungnahme nicht verwendet. Wohlwollend könnte man interpretieren, wenn von medizinischen Leistungen die Rede ist, seien psychotherapeutische Leistungen inkludiert. Angemessener wäre die ausdrückliche Nennung. (Auf S. 48 z.B. wird auch von medizinischen und ergänzenden Leistungen gesprochen.)

S. 7 (s. auch S. 57)

Kritisch: Laut ICF (und UN-BRK) gehören seelische Beeinträchtigungen zu den körperlichen und werden als solche nicht ausdrücklich erwähnt.

Im GKV-Änderungsvorschlag (s. 8) werden seelische Behinderungen ausdrücklich angesprochen.

S. 25

Sachverständige haben eine umfassende, bei Bedarf auch psychologische Begutachtung durchzuführen.

Wie wird sichergestellt, dass durch die Sachverständigen ausreichend psychologische ggfs. Auch psychotherapeutische Expertise eingebracht wird?

S. 29

Leistungsberechtigten ist erlaubt, sich unter bestimmten Bedingungen Leistungen selbst zu beschaffen.

Gehören dazu auch psychotherapeutische Leistungen?

S. 54

Gleichberechtigt neben den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sollten psychotherapeutische Leistungen ausdrücklich erwähnt werden.

S. 62/S. 73

Die Landesregierungen werden ermächtigt, Bedarf landesspezifisch zu definieren.

Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, psychotherapeutischen Bedarf und psychotherapeutische Leistungen landesspezifisch explizit einzubringen.

Dies könnte sinngemäß auch für die Frühförderungsverordnung gelten (vgl. S. 73).